

Der Hessische Philologenverband e.V.

DLH-Ratgeber Kompakt

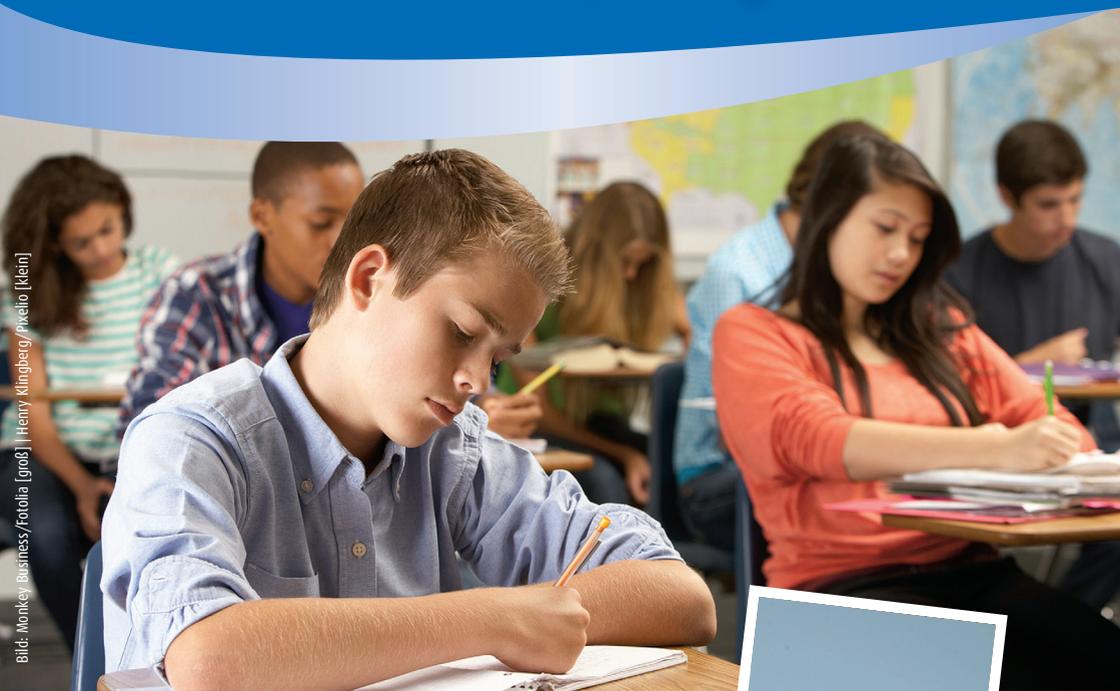


Bild: Monkey Business/Fotolia [groß] | Henry Klingberg/Fotolia [klein]

Kurz gefasst:
Schriftliche Arbeiten
(Sekundarstufe I – Gymnasium,
gymnasialer Bildungsgang)



Kurzgefasst: Schriftliche Arbeiten

(Sekundarstufe I – Gymnasium, gymnasialer Bildungsgang)

❖ Definition (VOGSV § 32 Abs. 2)

- | | |
|--|-----------------|
| a) Klassen- und Kursarbeiten (Hauptfach) | Benotung |
| b) Lernkontrollen (Nebenfach) | Benotung |
| c) Übungsarbeiten (Haupt-/Nebenfach) | keine Bewertung |

❖ Inhalt und Niveauanspruch (VOGSV § 28 Abs. 1)

- Bezug auf inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit (unter Beachtung der Verbindung zu den vorher erarbeiteten)
- Orientierung an den curricularen Vorgaben für das jeweilige Fach und der jeweiligen Jahrgangsstufe

❖ Bewertung

- Note 'ausreichend', wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erzielt wurden (VOGSV § 28 Abs. 1)
- Bewertungsschlüssel – gemäß der Rahmensetzung von Gesamtkonferenz (HSchG § 133 (1) Punkt 9.) und/oder Fachbereichs-/Fachkonferenz (HSchG § 134 (1) Punkt 4)
- Unter jeder Arbeit ist der Notenspiegel anzubringen (VOGSV § 33 Abs. 3)

❖ Fristen (VOGSV § 28 Abs. 2, § 33 und Anlage 2 Punkt 7d)

- Nicht mehr als eine Arbeit pro Schultag
- Maximal drei Arbeiten pro Unterrichtswoche
- Ankündigung mindestens fünf Unterrichtstage vorher
- Gleichmäßige Verteilung über das Jahr ohne Häufung vor den Ferien
- Lernkontrollen nur bis zwei Wochen vor Termin der Zeugnisausgabe
- Rückgabe der Arbeit in der Regel innerhalb von drei Unterrichtswochen (Rückgabe und Besprechung erforderlich vor Termin der nächsten Arbeit im gleichen Fach)

❖ Wiederholungsarbeit (VOGSV § 34)

Erforderlich, wenn

- mehr als ein Drittel der abgelieferten Arbeiten der Lerngruppe schlechter als ausreichend und keine Entscheidung des/der SL für Wertung der Arbeit

- mehr als die Hälfte der abgelieferten Arbeiten der Lerngruppe schlechter als ausreichend
- Fristen – wie oben/die bessere Arbeit pro Schüler/in wird gewertet.
- nach angemessener Vorbereitung veränderte Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit.

❖ **Nachschieben** (VOGSV § 28 (2) Satz 4, § 29 (1) und § 31 (1) Punkt 3)

- Entscheidung der Lehrkraft
- ‘3-Arbeiten-Regelung-pro-Schulwoche’ entfällt
- mehr als eine Arbeit pro Schultag möglich
- Ankündigungsfrist kann in begründeten Einzelfällen verkürzt werden,
- Frist entfällt gänzlich bei Nachschreiben infolge Täuschungsversuchs (Auflage einer veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit)

❖ **Anzahl der schriftlichen Arbeiten pro Jahrgang**

a) Klassenarbeiten

Mindestzahl (gemäß VOGSV Anlage 2 Punkt 7a):

Fach	Jahrgangsstufen G9					Jahrgangsstufen G8					
	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9
Deutsch	5	5	4	4	4	4	5	5	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4	5	5	4	4	4
1. Fremdsprache	5	5	4	4	4	4	5	5	4	4	4
2. Fremdsprache			4	4	4	4		5	4	4	4
Griechisch					5	5				5	5
3. Fremdsprache					4	4				4	4

Eine Klassen-/Kursarbeit kann durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden (VOGSV § 32 (2) Punkt 1)

b) Lernkontrollen (VOGSV Anlage 2 Punkt 7d)

pro Fach und Halbjahr maximal eine Lernkontrolle, Ersatz durch praktische Arbeit möglich

Festlegung der Gesamtanzahl der schriftlichen Nachweise (Klassenarbeiten und Lernkontrollen) pro Schuljahr durch Schulkonferenz (VOGSV Anlage 2 Punkt 7f in Verbindung mit HSchG § 129 Punkt 5)

Bei veränderten Anteilen in den Fächern durch Abweichen von der Studententafel erfolgt die Anpassung nach den Grundsätzen der Gesamtkonferenz (VOGSV § 28 Abs. 4)

SL kann im Ausnahmefall in einer Lerngruppe auf Antrag der Fachlehrkraft die Zahl der Klassen-/ Kursarbeiten um eine kürzen, falls dort mehr als vier Arbeiten vorgesehen sind (*VOGSV Anlage 2 Punkt 7c*)

❖ Vergleichsarbeiten

- Hauptfach: Je eine Klassen-/Kursarbeit pro Fach als schulinterne Vergleichsarbeit in den Jahrgangsstufen 6 und 8 (Soll-Regelung)
- Bei Klassen-/Kursarbeiten, die als schulinterne Vergleichsarbeiten geschrieben werden, zählt für die 33 Prozent- bzw. 50 Prozent-Grenze die Gesamtzahl der abgelieferten Arbeiten als Berechnungsbasis (*VOGSV § 34 Abs. 3 Satz 1*), für übrige lerngruppenübergreifende Arbeiten jedoch die Zahl der abgelieferten Arbeiten jeder einzelnen Lerngruppe (*VOGSV Anlage 2 Punkt 5*)
- Wiederholungsregelung entfällt bei Vergleichsarbeiten (Klassenarbeiten) mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung (*VOGSV § 34 Abs. Satz 3*)

❖ Bearbeitungszeit

- keine Vorgaben durch den Verordnungsgeber (Ausnahme: Vergleichsarbeiten mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung) für die Sekundarstufe I
- schulische Regelung – Rahmensetzung durch Schul-, Gesamt-, Fachbereichs- und/oder Fachkonferenz (*HSchG § 129 (1) Punkt 5, § 133 (1) Punkt 9 und § 134 (1) Punkt 4*)

❖ Fachnote – Anteil der schriftlichen Arbeiten als Grundlage für die Leistungsbeurteilung (*VOGSV § 32 Abs. 3*)

- a) Hauptfächer und 3. Fremdsprache: die Hälfte
- b) Sonstige Fächer: etwa ein Drittel